



Bundespolizeidirektion
Stuttgart

POSTANSCHRIFT Bundespolizeidirektion Stuttgart, Wolfgang-Brumme-Allee 52, 71034 Böblingen



POSTANSCHRIFT Wolfgang-Brumme-Allee 52
71034 Böblingen

BEARBEITET VON RRin Kenneally
TEL +49 7031 2128-3101
FAX +49 7031 2128-3530

E-MAIL eva.kenneally@polizei.bund.de
INTERNET www.bundespolizei.de

DATUM Böblingen, 05. August 2015
AZ 11 03 01 - 208/15 Burger

BETREFF **Ihre Anfrage vom 22.07.2015 über die Plattform "Frag den Staat" [#10759]**
HIER Ablehnungsbescheid

Sehr geehrter Herr Burger,

1. Ihren Antrag auf Erteilung von Informationen zu dem bundespolizeilichen Einsatz am Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe vom 22.07.2015 lehne ich ab.
2. Für die Bearbeitung Ihres Antrages werden keine Kosten erhoben.

Begründung

1. Sachverhalt

Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung des § 5 BPolG werden zum Schutz des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe Bundespolizeibeamte eingesetzt.

Bezüglich der dort wahrgenommenen Aufgaben reichten Sie am 22.07.2015 über die Plattform "FragdenStaat.de" eine Anfrage nach der Anzahl der dort eingesetzten Beamten, der Möglichkeit der Gesichtserkennung der vor Ort eingesetzten Videokameras,

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Wolfgang-Brumme-Allee 52, 71034 Böblingen

BANKVERBINDUNG Deutsche Bundesbank Filiale München - KBS Bayern, Konto Nr. 750 010 07, BLZ 750 000 00
IBAN DE08 7500 0000 0075 0010 07 BIC MARKDEF 1750 (für Auslandszahlungen)



dem Hersteller der Videoüberwachungsanlage, der Nutzung der Anlage zur Identifizierung von Personen und wiederholt dem Hersteller der Anlage ein.

Sie stützen Ihren Antrag auf § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG), sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG).

Die Anfrage wurde unter dem 27.07.2015 durch das Bundespolizeipräsidium der für die Bearbeitung zuständigen Bundespolizeidirektion Stuttgart weitergeleitet.

2. Rechtliche Würdigung

Ihren Antrag auf Information nach dem IFG, UIG und VIG habe ich erhalten und geprüft.

Zu Ihrem Antrag Ziffer 1:

Nach den vorliegenden Informationen sind weder das UIG noch das VIG einschlägig in Bezug auf die am Bundesverfassungsgericht eingesetzten Beamten.

Gemäß § 1 VIG müsste es sich um ein Erzeugnis oder Verbraucherprodukt handeln.

Erzeugnisse sind gemäß § 2 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch Lebensmittel, einschließlich Lebensmittelzusatzstoffe, Futtermittel, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände.

Verbraucherprodukte sind gemäß § 2 Nr. 26 Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt neue, gebrauchte oder wiederaufgearbeitete Produkte, die für Verbraucher bestimmt sind oder unter Bedingungen, die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar sind, von Verbrauchern benutzt werden könnten, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt sind; als Verbraucherprodukte gelten auch Produkte, die dem Verbraucher im Rahmen einer Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden.

Somit handelt es sich bei der Auskunft zur aktuell eingesetzten Zahl von Bundespolizeibeamten vor dem BVerfG unproblematisch weder um Erzeugnisse, noch um Verbraucherprodukte, so dass das VIG nicht anwendbar ist.

Auch ist nicht ersichtlich, in welchem Zusammenhang Ihre Anfrage mit Umweltinformationen i.S.v. §§ 1 ff. UIG steht.

Da Ihre Anfrage daher weder vom Schutzbereich des VIG noch des UIG erfasst ist, ist eine Auskunft nach § 1 VIG sowie nach § 3 UIG nicht möglich.

Ihrem Antrag im Sinne des IFG kann ich aufgrund einschlägiger Ausschlussstatbestände nicht nachkommen.

Ihrem Begehren entspricht der Auskunftsanspruch des IFG, das gemäß § 1 Abs. 1 IFG jedem nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Zugang zu amtlichen Informationen zugesteht.

Der Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen jedoch nur, wenn keine Ausnahmetatbestände einschlägig sind.

Im vorliegenden Fall liegen die Ausnahmetatbestände des § 3 Nr. 1c) und 2 IFG vor.

Durch die Mitteilung der Anzahl der zum Schutz des Bundesverfassungsgerichtes eingesetzten Bundespolizeibeamten würde die von § 3 Nr. 1c IFG geschützte innere und äußere Sicherheit des nichtmilitärischen Bereichs beeinträchtigt. Durch eine dahingehende Auskunft wäre die vom Schutzgut des § 3 Nr. 1c IFG umfasste Sicherheit des Bundes in Gefahr, da sich Rückschlüsse auf die Einsatztaktik und die Aufgabenwahrnehmung zum Schutze dieses Bundesorgans ergeben können.

Durch eine Bekanntgabe der beantragten Informationen wäre ebenfalls das betroffene Schutzgut des § 3 Nr. 2, die öffentliche Sicherheit, massiv gefährdet.

Ein Bestehen des Informationszuganges wird verneint, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann, wobei die öffentliche Sicherheit die gesamte Rechtsordnung, einschließlich grundlegender Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates sowie Rechtsgüter des Einzelnen wie Leib, Leben, Freiheit, Gesundheit, Ehre und Eigentum schützt (Jastrow/Schlatmann, Kommentar zum Informationsfreiheitsgesetz, § 3, Rn. 64). Der Schutz des § 3 Nr. 2 IFG greift immer dann, wenn das Bekanntwerden der Informationen eine konkrete Gefahr für eines der durch die öffentliche Sicherung und Ordnung geschützten Rechtsgüter herbeiführen würde. § 3 Nr. 2 IFG erfasst daher etwa polizeiliche Einsätze der Bundespolizei und deren Vorbereitung (Jastrow/Schlatmann, § 3, Rn. 67).

Bei dem Schutz von Verfassungsorganen handelt es sich um eine gesetzliche Aufgabenwahrnehmung der Bundespolizei. Die Preisgabe der einsatztaktischen Überlegun-

gen sowie Details zur Wahrnehmung der Schutzaufgabe am Bundesverfassungsgericht sind dazu geeignet, künftig die eingesetzten Beamten, die Wahrnehmung der Schutzaufgabe und deren Abläufe zu gefährden. Aufgrund der geschilderten Gefährdung durch eine Erteilung der gewünschten Auskunft sind die Ausnahmetatbestände des § 3 Nr. 1c, 2 IFG einschlägig. Eine Bekanntgabe hätte demnach nachteilige Auswirkungen (Nr.1) und wäre gefährdend (Nr. 2). Die Schutzgüter überwiegen deshalb das Recht auf Informationszugang aus § 1 IFG.

Zu Ihrem Antrag Ziffer 2, 2a), 3, 3 a):

Bei Ihrer Anfrage nach Auskunft über den Einsatz von Gesichtserkennungstechnik oder Identifikation von Personen durch die eingesetzte Videoüberwachung am BVerfG handelt es sich auch nicht um Erzeugnisse gemäß § 1 VIG. Zwar handelt es sich bei der Kamera um ein Verbraucherprodukt im Sinne des § 2 Nr. 26 Gesetz über die Bereitstellung von Produkten, jedoch ist die Bundespolizeidirektion Stuttgart keine Stelle im Sinne des § 2 Abs. 2 VIG, da ihr nicht die dort genannten Aufgaben obliegen. Sie ist keine Behörde, welche für Produktsicherheit oder den sicheren Umgang mit Verbraucherprodukten zuständig ist wie dies in § 1 LFGB geregelt ist, so dass das VIG nicht einschlägig ist.

Auch bei dieser Anfrage ist nicht zu erkennen, worin die Umweltinformationen i.S.v. §§ 1ff. UIG liegen könnten. Da Ihre Anfragen nicht vom Schutzbereich des UIG erfasst sind, ist eine Auskunft danach nicht möglich.

Ein Anspruch auf Informationen über die Videoüberwachung am Bundesverfassungsgericht aus dem IFG besteht ebenso wenig wie der Anspruch in Ziffer 1) Ihres Antrages. Auch hier sind die Ausschlussstatbestände des § 3 Nr. 1c, 2 IFG einschlägig.

Für die Begründung verweise ich auf die Ausführungen zu Ziffer 1. Es wirkt sich auf Belange der inneren und äußeren Sicherheit aus, wenn die begehrten Informationen bekannt gegeben würden und die öffentliche Sicherheit würde gefährdet.

Die Weitergabe polizeitaktischer Erwägungen an Behördenexterne stellt ein Sicherheitsrisiko dar. Jedoch ist es Aufgabe der Bundespolizei, das Bundesverfassungsgericht zu schützen und mithin eben genau dies zu verhindern.

Die vom Schutzgut des § 3 Nr. 1c IFG umfasste Sicherheit wäre in Gefahr, da die Videoüberwachung mitsamt ihrer speziellen Spezifikationen für die Sicherstellung des Objektschutzes benötigt wird und eine Weitergabe der Informationen einen Wissensvorsprung vermittelt, der ein Sicherheitsrisiko darstellt.

Ihrer Anfrage auf Auskunft, ob und wie eine Gesichtserkennungstechnik bei der von der Bundespolizei betriebenen Videoüberwachung am BVerfG zum Einsatz kommt, und ob anhand dieser Videoüberwachung Personen identifiziert werden, kann demnach nicht entsprochen werden.

Damit einhergehend entfällt auch eine Benennung eventueller Hersteller, da die Beantwortung nur in Zusammenhang mit den Antworten auf Ziffer 2 und 3 möglich wäre.

In sofern kann ich Ihrem Begehren leider nicht nachkommen.

Nach § 9 Abs. 2 IFG weise ich darauf hin, dass ich Ihnen die gewünschten Informationen auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung stellen kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Bundespolizeidirektion Stuttgart
Wolfgang – Brumme - Allee 52
71034 Böblingen

zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kenneally